



Zweckbetrieb & Tierheim

Steuerliche Behandlung von Tierheimen
Sachsen-Anhalt, 30.03.2020, [Aktenzeichen 42 - S 0184 - 28a]
www.vereinsknowhow.de

Stand: 29.07.2020

Ein Erlass des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt äußert sich zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Behandlung der Unterbringung bzw. des Verkaufs von Tieren durch Tierheime.

Körperschaften, die wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke (Förderung des Tierschutzes) als gemeinnützig anerkannt sind und ein Tierheim unterhalten, erzielen regelmäßig Entgelte aus der Unterbringung von Tieren sowie aus dem Verkauf von Tieren.

Als Zweckbetrieb gelten dabei

- die Aufnahme und Versorgung von **Fundtieren**, für die das Tierheim eine jährliche Pauschalvergütung von der Kommune erhält,
- die Aufnahme von sog. **Abgabetieren**, die ihr Eigentümer nicht mehr halten kann oder will, gegen ein kostendeckendes Entgelt und
- die Abgabe von im Tierheim lebenden Tieren gegen eine pauschale, nach Art, Alter und Abstammung gestaffelte **Vermittlungsgebühr**.

Die zeitweise Aufnahme (Pflege) von Tieren wegen vorübergehender Abwesenheit des Halters gegen Entgelt (**Tierpension**) wird dagegen als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.